



Bedeutung von Fax im Geschäftsverkehr

Die Nutzung von Fax für den rechtssicheren
Dokumentenaustausch im Unternehmen

White Paper 2017/10/04 | Ferrari electronic AG

Einleitung

Unternehmen kommunizieren! Mit anderen Unternehmen, Geschäftspartnern, Kunden, Behörden oder Gerichten.

Ein weit verbreitetes Kommunikationsmittel im Geschäftsverkehr ist das Fax. Rund 80% aller Unternehmen nutzen laut einer [Bitkom-Studie*](#) aus dem Jahr 2016 Fax regelmäßig. Doch ist Fax in 2018 – dem Jahr von All-IP und dem drohenden Ende von ISDN – noch ein zeitgemäßes Kommunikationsmittel?

Inhaltsverzeichnis

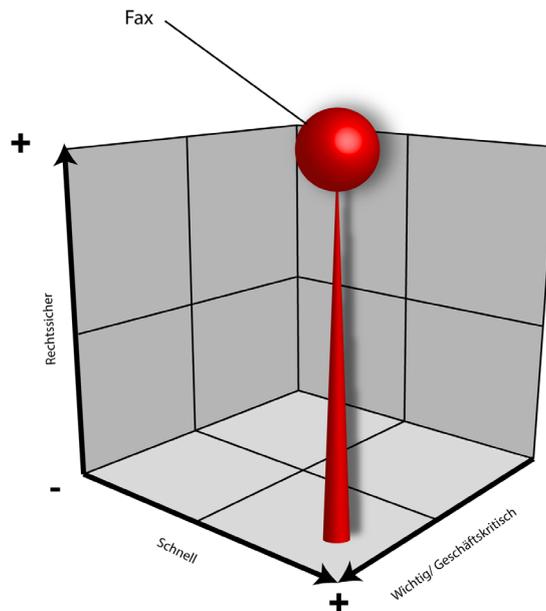
Die Zukunft von Fax	3
Der „Casus Knacktus“	3
Kein Anschein, aber starkes Indiz!	4
Primus Inter Pares, das „Ferrari-Fax-Verfahren“	4
Die Angst geht um: Was ändert sich durch All-IP?	4
Welche Alternativen werden als Ersatz für Fax gehandelt?.....	5
Über Ferrari electronic AG	8
10 Gründe, das Fax weiterhin zu nutzen!	9

* <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Unternehmen-nutzen-haeufiger-Faxgeraete-als-Soziale-Netzwerke.html>

Die Zukunft von Fax

Die Bedeutung von Fax wurde und wird immer wieder hinterfragt. „Wozu braucht man das heute noch?“, hört man oft. Die Frage nach der Zeitmäßigkeit des Kommunikationsmittels Fax stellt sich aus folgendem Grund nicht, denn: Immer dann, wenn ein Dokument einfach und rechtssicher von A nach B übertragen werden soll, gibt es keine Alternative zum Fax. Völlig unabhängig vom Übertragungsweg – analog/ISDN oder IP-basiert – nur das Fax bietet einzigartige Vorteile, wie:

- Direkte Verbindung zwischen Sender und Empfänger („End to End“)
- Empfangsbestätigung bei korrekter Übermittlung (sog. qualifizierter Sendebereich)
- Beweistragende Dokumenteneigenschaft (im Gegensatz zur bloßen Texteingenschaft)



Worum geht es überhaupt?

Es geht um das Thema Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr. Kann und darf ich darauf vertrauen, dass meine Kommunikation mein Gegenüber erreicht hat und eine verbindliche Rechtswirkung entfaltet? Können per Fax auch in Zukunft Verträge rechtssicher geschlossen und auch gekündigt werden?

Warum ist das wichtig?

Im Zivilrecht ergeben sich Rechte und Pflichten einmal aus Gesetzen, aber auch sehr häufig aus Verträgen.

Verträge kommen durch zwei korrespondierende Willenserklärungen, das Angebot und die Annahme, zustande. Bei einem Angebot handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die so ausgestaltet ist, dass der Adressat für seine Annahme nur noch mit einem bloßen „ja“ antworten muss. Die Annahme ist wiederum eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, das Angebot ohne Modifikationen zu akzeptieren.

Die Tatsache, dass es sich sowohl beim Angebot, als auch bei der Annahme um einseitige empfangsbedürftige

Willenserklärungen handelt, macht es zwingend erforderlich, dass diese dem Gegenüber zugeht, er also von dem Bindungswilligen Kenntnis erlangt. Der Zugang setzt wiederum voraus, dass das Angebot in den Machtbereich des Empfängers (z.B. Briefkasten) gelangt ist und der Empfänger die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte.

Der „Casus Knacktus“

Genau an dieser Stelle wird es spannend: Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist derjenige, der sich auf die Willenserklärung berufen möchte, verpflichtet, deren Zugang zu beweisen. Es muss bewiesen werden, dass die Willenserklärung (z.B. Kündigung) so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hätte, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu erlangen.

Aber wie beweist man den Zugang einer Willenserklärung? Die Zivilprozessordnung (ZPO) sieht hier den klar geregelten Strengbeweis vor. Hiernach kann man sich z.B. vom Empfänger den Eingang der Willenserklärung bestätigen lassen – was

dieser im Streitfall nicht tun wird – oder ein Sachverständigen-gutachten einholen – was zu hohen Kosten führen kann.

Neben dem obigen Strengbeweis steht noch der Weg über den Anscheinsbeweis offen. Dieses gewohnheitsrechtliche anerkannte Vorgehen erlaubt – gestützt auf Erfahrungssätze – Schlüsse von bereits bewiesenen auf zu beweisende Tatsachen zu ziehen. Wenn erfahrungsgemäß unter gewöhnlichen Bedingungen aus einem typischen Verhalten immer dieselbe Reaktion hervorgeht, kann daraus geschlossen werden, dass beim nächsten Bedingungseintritt auch ein identisches Verhalten erfolgt.

Was hat das mit dem Fax zu tun?

Eine ganze Menge. Ginge man – erfahrungsgemäß – davon aus, dass der OK-Vermerk auf dem qualifizierten Sendebericht des Faxes den Anschein erwecke, dass die per Fax versandte Willenserklärung (z.B. Vertrag) in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und dieser daher unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte, so wäre in diesem Fall der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen.

Dieses Ergebnis wäre aber aus Sicht des Faxes zu schön, um wahr zu sein.

Wie sehen es die Gerichte?

Leider folgen die Gerichte dieser Logik nicht. Nach aktueller und ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) ist der OK-Vermerk auf einem Fax kein Beweis und liefert auch nicht den Anschein für den Zugang, er ist lediglich ein Indiz für den Zugang.

Kein Anschein, aber starkes Indiz!

Immerhin wird dem OK-Vermerk des Faxes eine starke Indizwirkung zugesprochen. Unter einem Indiz wird ein Hinweis verstanden, der für sich allein oder zusammen mit anderen Indizien den Rückschluss auf das Vorliegen einer Tatsache zulässt. Indizien können dazu führen, dass vor Gericht eine Beweislastumkehr stattfindet. Denn vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Technik fordern Gerichte ob der „generell hohen Zuverlässigkeit des Telefaxdienstes“ erhöhte Anforderungen an das prozessuale Bestreiten des Zugangs durch den Empfänger. Demnach muss nicht mehr der Versender den Empfang beim Empfänger beweisen, sondern der Empfänger muss beweisen, dass er das Fax nicht bekommen hat.

Das Gericht hat mit dem OK-Vermerk ein valides Kriterium der Beweiswürdigung in den Händen, das die Frage des Zugangs untermauern kann.

Primus Inter Pares, das „Ferrari-Fax-Verfahren“

Eine Besonderheit – auch in der gerichtlichen Würdigung – stellt das „Ferrari-Fax-Verfahren“ dar. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in diversen Urteilen befunden, dass die gesetzlich gebotene Schriftform für behördliche und gerichtliche Entscheidungen auch durch Übersendung im sog. Ferrari-Fax-Verfahren gewahrt wird. Darüber hinaus hat das BFG das „Ferrari-Fax-Verfahren“ als rechtssicher eingestuft.

Die Angst geht um: Was ändert sich durch All-IP?

All-IP steht vor der Tür, klassische analoge oder digitale (ISDN-) Telefonanschlüsse werden gegen SIP-Trunks getauscht. Bisherige Verträge werden von den Providern aktiv gekündigt, wenn nicht schon im Vorfeld auf die neuen Breitbandanschlüsse gewechselt wurde.

Neben den offensichtlichen Vorteilen der neuen Technologie gibt es auch Bedenken. Zum einen gegen die in Einzelfällen als schlechter empfundene Sprachqualität in Telefonaten, aber auch gegenüber einer u.U. höheren Fehlerrate bei der IP-Faxübertragung.

Einerseits kann die Robustheit der Faxübertragung, die aus homogenen Netzen (z.B. ISDN) bekannt war, z.Zt. in heterogenen Netzen mit diversen Medienbrüchen, also der zeitweisen Wandelung von analogen in digitale Signale (und umgekehrt), providerseitig nicht gewährleistet werden. Andererseits ist die „alte“ Technik, die sich teilweise in den Unternehmen vorfinden lässt, nicht oder nur unzureichend auf die neue IP-Kommunikation vorbereitet.

Der Fortschritt kommt...

Und das ist auch gut so! Wichtig ist zu wissen, dass man sich auf bewährte Technologie – wie z.B. Fax – auch in der Zukunft verlassen kann. Denn eine Übertragung per Fax ist in der All-IP-Welt genauso rechtssicher, wie sie es in der Zeit von ISDN war.

Es gibt aber auch noch weitere gute Nachrichten: Schon heute ist es möglich, direkt am SIP-Trunk Faxe zu senden und zu empfangen, ganz ohne Hardware und ganz ohne Medienbrüche, aber genauso sicher.

Außerdem – sollte in Zukunft der Breitbandausbau vollzogen sein – würde es sich wieder um eine homogene, dann aber reine IP-Landschaft handeln, was der Robustheit der Kommunikationsprozesse zu Gute kommt.

Zudem geht auch im Bereich Fax die Entwicklung ständig voran und neue Wege der Übertragung werden den Dokumenten-

austausch der Zukunft deutlich vereinfachen.

...aber das Fax bleibt.

Das Bedürfnis, im Geschäftsverkehr rechtsicher zu kommunizieren, wird auch in der All-IP-Welt Bestand haben. Verträge werden weiterhin geschlossen, Bestellungen werden getätigt und auch Kündigungen werden ausgesprochen werden.

Handelt es sich um wichtige Dokumente, die schnell und rechtsicher von A nach B kommuniziert werden sollen, so ist auch in der Zukunft das Fax das Mittel der Wahl. Denn es hat in der IP-Welt nicht einen Vorteil eingebüßt, vielmehr profitiert es von den neuen Übertragungswegen in vielerlei Hinsicht.

Welche Alternativen werden als Ersatz für Fax gehandelt?

E-Mail:

Seitdem die E-Mail 1971 das Licht der Welt erblickte, wurde sie als der Nachfolger des Faxes gehandelt. Sie bietet auch unbestrittene Vorteile: (Heute) weit verbreitet, hat fast jeder einen E-Mail-Zugang und kann E-Mail bedienen. Jedoch ist diese Einfachheit der Bedienung, welche die E-Mail schnell zu einem universellen Kommunikationsmittel gemacht hat, heute ihr größter Hemmschuh. Die Tatsache, dass jeden Morgen hunderte E-Mails in jedem einzelnen Postfach warten, erschwert ein sinnvolles Arbeiten immens. Wie wird Wichtiges von Unwichtigem getrennt? Werden geschäftskritische Dokumente noch sicher verwaltet?

Zudem konnte sich die E-Mail in punkto Rechtssicherheit nie gegen das Fax durchsetzen, vielmehr gilt die E-Mail auch heute noch als deutlich unsicherer als ein Fax. Dies ist ein Stückweit auch System- oder Architekturbedingt. Denn die E-Mail ist ein „fire and forget“ Dienst, es besteht keine gesicherte End-to-End-Verbindung zwischen Absender und Empfänger. Eine gesicherte Zustellung einer E-Mail kann nie garantiert werden. Und selbst eine angeforderte Empfangsbestätigung kann auf dem „Rückweg“ vom Empfänger zum Absender beim „Server-Hopping“ verlorengehen.

Vorteile:

- Einfach
- Schnell
- Weltweit verbreitet

Nachteile

EXKURS: DIE SCHRIFTFORM UND DAS FAX

Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Möglichkeiten vorgesehen, einen Vertrag abzuschließen: Mündlich, konkludent durch schlüssiges Handeln, in der Text- oder Schriftform und durch notarielle Beurkundung. Unternehmer untereinander können sogar stillschweigend Verträge schließen.

Im Geschäftsverkehr werden Verträge überwiegend in schriftlicher Form geschlossen, aber was bedeutet dies? Denn, wird eine Willenserklärung nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, ist sie in der Regel nicht wirksam!

Die Schriftform

Dem gesetzlichen Schriftformerfordernis ist nur dann entsprochen, wenn eine Erklärung eigenhändig unterschrieben, notariell beurkundet oder mit einem notariell beglaubigten Handzeichen versehen ist. Für die elektronische Erklärung in Schriftform bedarf es einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz.

Unterschied Schriftform - Textform

Oft wird die Schriftform mit der Textform verwechselt. Der Unterschied ist, dass bei einem Vertrag in Textform keine Unterschrift erforderlich ist. Bei der Schriftform ist die Unterschrift dagegen unerlässlich. Vereinfacht gesagt: Die Schriftform ist eine Erklärung in Textform, ergänzt durch eine eigenhändige Unterschrift.

Ist in einem Vertrag die Schriftform vereinbart, gilt grundsätzlich auch hier die strenge gesetzliche Anforderung. Ist jedoch kein anderer Wille der Parteien ersichtlich, so genügt es in diesem Fall auch die Erklärung per E-Mail oder Fax zu übermitteln: Nach dem Gesetz erfüllt dann die Textform auch die vereinbarte Schriftform.

In der Regel gilt jedoch, dass ein Fax lediglich zur Fristwahrung einer eiligen Erklärung genutzt werden kann. Eine schriftliche Erklärung im Original muss aber unverzüglich nachgereicht werden.

Die elektronische Form

Da beim Schriftformerfordernis die Erklärung eigenhändig unterschrieben sein muss, entsprechen Erklärungen per E-Mail, Telefax oder Computerfax in der Regel nicht dem Schriftformerfordernis.

Denn bei der Übermittlung per Fax erhält der Empfänger die Unterschrift lediglich in Kopie – Wirksamkeitserfordernis

- Unsicher, angreifbar
- Einsehbar, veränderbar, mitlesbar
- Keine Ende-zu-Ende Verbindung
- Nur für IP geeignet (nicht abwärtskompatibel)
- Unzuverlässig (kommt oft nicht an oder Anhänge werden von Spamfiltern gelöscht)

E-Postbrief

Der E-Postbrief der Deutschen Post, kurz E-Brief genannt, startete am 14.06.2010 und bietet als Hybridpostdienst die Möglichkeit, verschlüsselte Nachrichten über das Internet zu versenden. Sollte die Gegenstelle nicht Kunde des E-Postbriefes sein, so wird die elektronische Nachricht ausgedruckt, kuvertiert und per Zusteller ausgeliefert.

Die ursprünglichen Ziele des E-Postbriefes, nämlich eine höhere Authentizität, besseren Datenschutz sowie stärkere Integrität gegenüber E-Mail werden nicht angezweifelt, jedoch wurde diese Form des Dokumentenaustausches nicht breit akzeptiert. So stellte z.B. Lotto Hessen im November 2012 die Verwendung des Dienstes wieder ein.

Neben fehlenden Nutzerzahlen geriet der Dienst aber auch ins Visier der Verbraucherschützer. Diese kritisierten aufwendige Akkreditierungsverfahren, intransparente Kostenstrukturen und fehlende Sicherheitsfeatures.

Rechtsanwälte zweifeln zudem an der Briefeigenschaft des E-Postbriefes. Da ihm zumindest die Schriftform fehle, könne er nicht als Dokument in einem Gerichtsverfahren Beweiskraft entfalten.

Vorteile:

- Sicherer als unverschlüsselte E-Mail
- Text als E-Mail versenden und als „Postkarte“ zustellen lassen

Nachteile

- Unsicher, da der E-Postbrief nicht unter das Briefgeheimnis fällt
- Nicht geeignet für Ärzte oder Anwälte
- Teurer als „normaler“ Brief
- Verzögerte Zustellung des ausgedruckten E-Postbriefes
- Elektronischer E-Postbrief kann Virenschadstoff zum Opfer fallen
- Geltende EU- und DIN-Normen werden nicht eingehalten

wäre aber eine originale Unterschrift. Für die E-Mail gilt ähnliches: Wenn überhaupt, enthält sie nur eine eingescannte – nicht originale – Unterschrift.

Schriftliche Erklärungen können auch per elektronischem Dokument erfolgen. Jedoch ist in diesem Fall eine „qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz“ erforderlich und der Empfänger muss mit der elektronischen Form einverstanden sein.

Eine Besonderheit stellt hierbei das „**Ferrari-Fax-Verfahren**“ dar. Nach dem Bundesfinanzhof ist die gesetzlich gebotene Schriftform für behördliche und gerichtliche Entscheidungen auch durch Übersendung im sog. Ferrari-Fax-Verfahren gewahrt.

Fazit:

Wer die Wahl hat, Verträge per E-Mail oder Fax zu schließen, sollte immer den Weg des Faxes wählen. Es bietet ein deutliches mehr an Rechtssicherheit und ist im Rechtsverkehr auch ohne aufwendige qualifizierte Signatur gültig.

EXKURS: RECHTSSICHERHEIT DER ZUSTELLMETHODEN (BEISPIELE)

Beweis	<ul style="list-style-type: none"> • Zustellurkunde Gerichtsvollzieher
Anscheinbeweis	<ul style="list-style-type: none"> • Übergabe durch Boten gegen eigenhändige Empfängerbescheinigung • Einschreiben mit Rückschein • Übergabe-Einschreiben • Einwurfeinschreiben
Indizienbeweis	<ul style="list-style-type: none"> • Fax („OK“-Vermerk)
Keine Beweiskraft	<ul style="list-style-type: none"> • „einfacher“ Brief • E-Mail • SMS • WhatsApp Nachricht • Twitter • etc.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

Gemäß dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gesetzgeber die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen und ein „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) konzipiert.

Als gute und zukunftsweisende Idee gestartet, kam im tatsächlichen Betrieb jedoch schnell Kritik auf. Zunächst mussten EGVP-Willige sich durch einen Wust von Installationsprogrammen und Zertifikaten kämpfen, um es nutzen zu können. Und dann waren nicht einmal alle Gerichte an das Verfahren angeschlossen und konnten somit nicht flächendeckend über das EGVP erreicht werden.

Sollten über das EGVP digital eingereichte Unterlagen zu den analogen Gerichtsakten hinzugefügt werden, entstand ein erhöhter Verwaltungs- und Zeitaufwand. So mussten z.B. die bis zu neun Seiten langen Zertifizierungsnachweise aus Vollständigkeitsgründen mit ausgedruckt werden, was den Umfang der Gerichtsakten – und die Umwelt – zusätzlich belastete.

Aus den Fehlern wurde gelernt und der Support des EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) wurde zum 31.12.2016 eingestellt – das EGVP wird übrigens ab dem 01.01.2018 von dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgelöst.

Vorteile:

- Zeitgemäßer digitaler Kommunikationsweg
- Sicher durch kryptografische Mechanismen (elektronische Signatur)
- Rund um die Uhr erreichbar

Nachteile

- Als Eigenentwicklung der Justiz auf Justizprozesse ausgelegt
- Geringe Akzeptanz
- Wenig anwenderfreundlich
- Nicht alle Gerichte erreichbar
- Erzeugt zusätzlichen Aufwand in der Bearbeitung von Gerichtsakten
- Gesonderter Kommunikationskanal
- Abgelöst durch beA

EXKURS:

IST DAS FAX IN DER IP-WELT NOCH SICHER?

Intelligente Faxlösungen regeln den Faxverkehr über T.38 oder G.711

Technisch gesehen werden Faxe am IP-Anschluss per G.711-Pass-Through oder über T.38-Realtime-Fax-over-IP übertragen. Das Protokoll T.38 wurde entwickelt, um den Herausforderungen für das Fax in IP-Netzen zu begegnen. Diese Methode gilt als zuverlässig und stabil, um Faxnachrichten ohne Verzögerungen über das Internet zu übertragen. In der Regel ist T.38 die Lösung der Wahl, wenn die Amtsleitung und TK-Anlage IP-fähig sind und die TK-Anlage über eine ausgereifte T.38-Implementation verfügt, also wichtige Faxmerkmale wie ECM (Fehlerkorrekturmodus) vorhanden sind und T.38-Pakete auch direkt durchgereicht werden können.

Die G.711-Pass-through-Methode empfiehlt sich für die Übertragung von Faxnachrichten, wenn die Amtsleitung klassisch leitungsbasiert ist. Hier wird wie gewohnt eine direkte Telefon-Verbindung zum Empfänger genutzt und die Faxdaten werden auf herkömmliche Weise als Modemtöne übertragen – genau wie bei Sprache. Abhängig vom jeweiligen Szenario nutzen intelligente Faxlösungen die jeweils am besten geeignete Variante.

Fazit: Demnach ist die Übertragung von Fax in IP-Netzen genauso sicher wie in klassischen ISDN-Netzen

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Das besondere elektronische Anwaltspostfach, abgekürzt beA, soll Anwälten die rechtssichere und digitale Kommunikation mit den Justizbehörden ermöglichen. Der Testbetrieb startete am 29.09.2016 und soll, nach einigen Verschiebungen, am 01.01.2018 in den Regelbetrieb überführt werden. Bis heute weiß wohl kaum ein Anwalt, was ihn tatsächlich erwartet, und entsprechend umstritten ist das beA auch innerhalb der Anwaltschaft.

In der Kritik ist das beA auf verschiedenen Ebenen. Einmal, da es lediglich die Kommunikation zwischen Anwalt und Justizbehörde regelt – was eigentlich schon das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) tun sollte – und die Mandantenkommunikation ausgenommen ist. Zudem stellt es – gerade ältere Anwälte ohne IT-Kenntnisse – vor Probleme, zumal eine gewisse IT-Infrastruktur für den Betrieb erforderlich

ist, die nicht in jedem Anwaltsbüro anzutreffen ist. Darüber hinaus bekommt jeder Anwalt eine ID-Karte zugestellt, die die Kommunikation über das beA freischaltet. In größeren Anwaltskanzleien kommen so hunderte von ID-Karten zum Einsatz, die aufwendig administriert werden müssen.

Der elektronische Rechtsverkehr ist mit Sicherheit nicht aufzuhalten, fraglich bleibt jedoch, ob dieser – immerhin schon zweite – Versuch sich nachhaltig etablieren kann.

Vorteile:

- Zeitgemäßer digitaler Kommunikationsweg
- Sicher durch Verschlüsselung

Nachteile:

- IT-Kenntnisse und –Infrastruktur zum Betrieb nötig
- Fehlendes Kanzleipostfach
- Umständlich, da jeder Anwalt eine spezielle Sicherheitskarte (beA-Karte Basis) zur Freischaltung benötigt
- Auf Kommunikation mit Gerichten begrenzt
- Mandanten haben keinen Zugriff
- Lediglich zusätzlicher zu überwachender Kommunikationskanal
- Betrifft nur Rechtsanwälte, weitere Sonderlösung für Notare
- Vorgänger (EGVP) gilt als gescheitert

Besonderes elektronisches Notarpostfach (beN)

Kurz nach dem „Besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ (beA) wurde für Notare das besondere elektronische Notarpostfach (beN) für die sichere digitale Beteiligtenkommunikation freigeschaltet.

Im Grunde gelten hier die Ausführungen über das beA analog, es sei an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Über Ferrari electronic AG

Ferrari electronic ist ein führender deutscher Hersteller von Hard- und Software für Unified Communications. Die Produktfamilie OfficeMaster integriert Fax, SMS und Voicemail in alle bekannten E-Mail- und Anwendungssysteme. Die Hardware verbindet die Telekommunikationsinfrastrukturen von Unternehmen nahtlos mit der vorhandenen Informationstechnologie. Kunden erreichen dadurch eine höhere Effizienz und schlankere Geschäftsprozesse.

Forschung, Entwicklung und Support der Ferrari electronic AG sind vollständig am Firmensitz in Teltow bei Berlin angesiedelt. Als Pionier für Computerfax hat sich Ferrari electronic seit 1989 einen Namen gemacht und ist bis heute in diesem Bereich Markt- und Technologieführer. Mittlerweile nutzen mehr als 50.000 Unternehmen mit 5 Millionen Anwendern Unified-Communications-Produkte von Ferrari electronic. Der Kundenstamm besteht aus Organisationen aller Branchen und Größenordnungen. Zu den namhaftesten gehören Allianz Suisse, Asklepios Kliniken, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, EUROVIA, European School for Management and Technology, Griesson - de Beukelaer, Österreichische Kontrollbank AG, Stadthalle Wien und Techniker Krankenkasse.

Kontakt:

T +49 3328 455 90

F +49 3328 455 960

M info@ferrari-electronic.de

WEITERE INFORMATIONEN:

Für weitere Informationen zum Thema Dokumentenversand mit Fax over IP stehen Ihnen folgende White Paper zur Verfügung:

Beweiskraft von FaxOverIP



Dokumentaustausch im Unternehmen



Elektronischer Dokumentenaustausch und Fax



10 Gründe, das Fax weiterhin zu nutzen!

1. Fax ist etabliert

Jeder weiß, wie Fax funktioniert. Papierfax ist alteingeführt und gilt in zahlreichen Branchen als zuverlässigstes Medium. So erhalten Apotheken lebenswichtige Medikamenteninfos nicht etwa über E-Mail, sondern über Fax. Während beim Empfänger tatsächlich noch häufig Einzel-Geräte stehen, nutzen die Versender – etwa der Apothekenverband und die Pharma-Unternehmen – Computerfax. Auch Produktions- und Lagerhallen ohne DSL und ISDN-Verbindung sind über Fax immer erreichbar – selbst Kreuzfahrtschiffe können über Satellit Fax empfangen.



2. Fax ist nachweisbar

Für jedes versendete Fax erhält der Absender einen Sendebericht, ob die Zustellung erfolgreich war. Dieses Prinzip, ähnlich einem Brief per Einschreiben, gilt für Papierfax und elektronisch versendetes Fax gleichermaßen. Diese Eigenheit des Fax-Protokolls ist auf E-Mail technisch nicht übertragbar: Wer eine Zustellbestätigung von seinen E-Mail-Adressaten wünscht, verursacht (wenn überhaupt) ein Dialogfenster im E-Mail-Client des Adressaten – und macht sich meist unbeliebt. Viele schalten deshalb das Senden von Bestätigungen komplett ab.



3. Fax ist billig

Im Vergleich zu E-Mail mag Fax teuer erscheinen, doch diese Denkweise unterschätzt die enormen Infrastrukturinvestitionen, die nötig sind, um E-Mail heutzutage effizient einzusetzen. Ein netzwerkfähiges Computerfax ist ein vergleichsweise leichtgewichtiges Zusatzprodukt, das sich in den E-Mail-Client und die E-Mail-Administration einklinkt. Faxe innerhalb eines Unternehmens sind bei so einer Lösung sogar kostenlos, externe Faxe kosten nur einen Bruchteil des Portos von Briefen. Abgerechnet wird über die Telefonverbindung. Rechnungsversand über Fax bietet auch heute für viele Firmen ein enormes Innovations- und Einsparungspotenzial.



4. Fax ist schnell

Obwohl ein Fax billiger ist als ein Brief, kommt es fast ohne Zeitverzögerung an. Darüber hinaus entfällt der Aufwand für das Eintüten und Frankieren. Und mit Computerfax ist ein Fax genauso schnell geschrieben und abgeschickt wie eine E-Mail.



5. Fax ist einfach

Moderne Unified-Messaging-Systeme integrieren die Fax-Funktion (ebenso wie zum Beispiel SMS und Voice-Mail) vollständig in die E-Mail-Infrastruktur. Der Anwender tippt sein Fax wie eine E-Mail und schreibt die Faxnummer ins Adressatenfeld. Die Unified-Messaging-Lösung erstellt automatisch das Fax mit Deckblatt, Briefkopf und den korrekten Kontaktdaten. Obwohl der Zeitaufwand der gleiche ist, hat das, was beim Adressaten ankommt, eine völlig andere Verbindlichkeit und Wirkung als eine E-Mail.



6. Fax ist zielsicher

Wer etwas versendet, will, dass es ankommt. Gerade dies ist der Schwachpunkt von E-Mail. Weit über 90 Prozent der E-Mails, die Unternehmen erhalten, bekommt der Adressat nie zu Gesicht, weil Spam-Filter sie aussortieren. Trotz aller Fortschritte der Sicherheitstechnologien gehören „False Positives“ zur E-Mail-Realität. Fax ist dagegen resistent gegen Spamfilter, da der Textinhalt eines Faxes nicht erkannt werden kann. Aber Fax ist auch ungefährlich, da es garantiert frei von Viren und Trojanern ist.



7. Fax ist integrierbar

Weitergehende technische Möglichkeiten von elektronischen Faxen sind zu Unrecht eher unbekannt: So ist der Fax-Einsatz auch in Cloud-Umgebungen möglich. Zudem ist papierloses Faxen nicht nur auf E-Mail-Programme beschränkt. Office-Anwendungen, ERP-Lösungen (Enterprise Resource Planning), CRM-Lösungen (Customer Relationship Management) oder DMS-Lösungen (Document Management Systems) können ebenso Faxe versenden. So verschicken zum Beispiel viele SAP-Anwender mit Zusatzprodukten direkt aus dem System heraus bindende Angebote und beschleunigen so ihre Prozesse. Ebenso können empfangene Dokumente anhand der Durchwahlnummer automatisch in zugehörige Arbeitsabläufe einfließen, zum Beispiel in Bestellungen und Anfragen.



8. Fax ist sicher

Fax bedeutet vertrauliche Kommunikation zwischen den Endpunkten. Das Fax-Protokoll schiebt Nachrichten direkt vom Versenderfax zum Empfängerfax. Zwischenspeicherung, Mithören, Manipulieren oder Abfangen sind technisch fast nicht realisierbar und in der Praxis noch nicht vorgekommen.



9. Fax ist rechtssicher

Zunächst die schlechte Nachricht: In Deutschland ist nur der Versand von Papierfax an Papierfax per se rechtssicher. Sobald ein Computerfax im Spiel ist, ist eine elektronische Signatur notwendig. Insofern behandelt das Gesetz elektronisches Fax und E-Mail gleich. Die Signatur speichert Informationen über das versendete Fax. Der ganze Inhalt ist in einem zweidimensionalen Code abgespeichert und belegt, dass genau dasselbe Fax empfangen wurde, das auch versendet wurde. Somit sind beispielsweise Rechnungen fälschungssicher und bei der Umsatzsteuer-Rückerstattung gibt es keine Probleme. Professionelle Unified-Messaging-Lösungen wie die OfficeMaster Suite unterstützen daher optional die elektronische Signatur für das Fax.



10. Fax ist beliebt

Auch wenn einige Unternehmen Fax als Nebenkriegsschauplatz betrachten mögen, spricht fast immer und überall zumindest ein triftiger Grund gegen die Abschaffung: Der Kunde liebt Fax. Und er nutzt es: Wann immer ein Kunde schnell und sicher Dokumente an ein Unternehmen senden möchte, seien es Bestellungen, Stornierungen, Kündigungen oder Belege, schickt er bevorzugt ein Fax. Und wer nicht auf der Welle empfängt, auf der die Kunden senden, sieht alt aus.

